

**Satzung  
der Gemeinde Alt Duvenstedt  
über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 i. V. m. den §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers über die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein vom 02.08.1994 (Amtsblatt Schl.-H. 1994 S. 446 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt vom 29.01.2015 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

**Präambel**

Seniorinnen und Senioren sollen als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe an unserem gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Beteiligung aller Seniorinnen und Senioren am kommunalen Geschehen soll durch den Seniorenbeirat gefördert werden.

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde Alt Duvenstedt bildet einen Seniorenbeirat, der die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) wahrnimmt und diese in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vertritt. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Alt Duvenstedt“.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Alt Duvenstedt. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Alt Duvenstedt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

## **§ 2 Wahl des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 7 aber mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Sie werden von den nach Absatz 4 wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Alt Duvenstedt gewählt. Sofern die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge der Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht oder unterschreitet, gelten die zugelassenen Wahlvorschläge als gewählt. Die Wahl selbst ist in diesem Fall entbehrlich.

Überschreitet die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, so wird nach der Wahl eine Reihenfolge nach Stimmenanzahl festgelegt. Die ersten 7 Personen sind gewählt. Die weiteren Personen kommen auf die Reserveliste und können nachrücken, sobald ein Platz im Seniorenbeirat durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes frei wird.

(2) Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder sollten aus Gründen der Interessenkollision nicht gleichzeitig Mitglied des Seniorenbeirates sein.

(3) Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates sollten Männer und Frauen nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden.

(4) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Alt Duvenstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(5) Wählbar ist jede oder jeder gemäß § 2 Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Alt Duvenstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(6) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

(7) Die Wahltermine werden amtlich bekannt gemacht.

(8) Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung Fockbek erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.

(9) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht persönlich einreichen.

(10) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde Alt Duvenstedt in den Alt Duvenstedter Nachrichten und den Bekanntmachungskästen.

(11) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Amtsverwaltung Fockbek vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der/die Bürgermeister/in ggf. unter Hinzuziehung der Gemeindevertretung. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen Widerspruch eingelegt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Soweit der Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen Organisationen kommt, ist dieses auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(12) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

(13) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Amtsverwaltung Fockbek die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16:00 Uhr, in der Amtsverwaltung Fockbek eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

(14) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(15) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von dem /der Bürgermeister/in und 4 weiteren Gemeindevertreter/innen (die von der GV benannt werden) durchgeführt.

(16) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister/in zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der/die Bürgermeister/in das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist amtlich bekannt zu machen.

(17) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister/in zieht. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

(18) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Sprecher/in leitet.

### **§ 3 Funktionen, Handlungsunfähigkeit**

(1) Der Seniorenbeirat als Team wählt aus seiner Mitte Personen mit folgenden möglichen Funktionen:

- 1 Sprecher/in
- 1 stellvertretende/n Sprecher/in
- 1 Schriftführer/in
- 1 Kassenwart/in
- 3 Beisitzer/innen

(3) Der/die Sprecher/in und die Stellvertretung vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Für einzelne Aufgaben oder bei besonderen Anlässen kann die Vertretung durch ein anderes Teammitglied übernommen werden.

(4) Für die Erledigung der anliegenden Aufgaben stellt die Gemeinde dem Seniorenbeirat einen Pauschalbetrag zur Verfügung, der vom Seniorenbeirat jährlich gegenüber dem Finanzausschussvorsitzenden abgerechnet wird.

(5) Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der Seniorenbeiratsmitglieder abgewählt werden. Im Falle einer Abwahl rückt automatisch eine Person von der Nachrückerliste auf. Sollte es diese Liste nicht geben, so erfolgt eine Neuwahl nach Absatz 1 sinngemäß. Ein Wechsel der Funktionen im Team kann ebenfalls mit einer 2/3 – Mehrheit verlangt werden.

(6) Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist. Auf § 3 Abs. 5 wird verwiesen.

### **§ 4 Ziele und Aufgaben**

(1) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Alt Duvenstedt, vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. In welcher Form der Seniorenbeirat diese Aufgaben wahrnimmt, entscheidet er selbst.

(2) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören

1. beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, insbesondere
  - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherung und Infrastrukturplanung
  - b) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
  - c) barrierefreie öffentliche Gebäude und Plätze
  - d) barrierefreier Wohnraum

- e) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Altenwohnungen, Sozialstation, Alten- und Pflegeheime),
2. Beratung, Information, praktische Unterstützung und Initiativen zur Selbsthilfe,
3. Angebote für Seniorinnen und Senioren und
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden.

Diese Fülle der Aufgaben sind von einem kleinen Team kaum zu schaffen. Der Seniorenbeirat kann sich daher zu Beginn des Jahres Aufgabenschwerpunkte setzen.

## **§ 5**

### **Mitwirkung in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen**

(1) Die Selbstverwaltung der Gemeinde Alt Duvestedt und die Amtsverwaltung Fockbek arbeiten mit dem Seniorenbeirat eng und vertrauensvoll zusammen.

(2) In der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen vertritt der/die Sprecher/in oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates die Interessen des Seniorenbeirates durch Teilnahme an den Sitzungen der Gremien und kann in Angelegenheiten, die die vom Seniorenbeirat vertretenen Seniorinnen und Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort verlangen und nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates Anträge stellen.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung darf der/die Sprecher/in oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen gemeindlichen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Unterrichtung des Seniorenbeirates**

(1) Für die Unterrichtung des Seniorenbeirates über alle wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verantwortlich.

(2) Die Unterrichtung erfolgt, indem der Seniorenbeirat alle entsprechenden Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu öffentlichen und nicht öffentlichen – sofern es sich um beiratsrelevante Themen handelt – Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse termingerecht erhält, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, entgegenstehen.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung keine Regelungen enthalten.

## **§ 8 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Seniorenbeiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens 2x im Jahr.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen sowie Vereinen und Verbänden einladen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 Mitglieder (bei weniger als 7 ordentlichen Mitgliedern mindestens 2) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 9 Finanzierung, Verwendungsnachweis**

- (1) Die Gemeinde Alt Duvenstedt stellt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, angemessene Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Alt Duvenstedt stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und bei Bedarf für Sprechstunden, die der Seniorenbeirat abhält, zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt richtet.
- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Tätigkeitsbericht vor, der der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird.

**§ 10**  
**Versicherungsschutz**

Die Gemeinde Alt Duvenstedt versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflchtdeckungsschutz).

**§ 11**  
**Geltung anderer Vorschriften**

Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse geltenden gesetzlichen, satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Alt Duvenstedt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Duvenstedt, den 29.01.2015

Gemeinde Alt Duvenstedt

Orda  
Bürgermeister